

# Lieferbedingungen Ersatzteile



## I. Allgemeines

1. Diese Lieferbedingungen gelten für Ersatzteile für MIKRON Maschinen soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Anders lautende oder zusätzliche abweichende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von MIKRON ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Die Vornahme der Lieferung durch MIKRON bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Käufers. MIKRON betrachtet die Annahme der bestellten Leistungen durch den Käufer als die nachträgliche Anerkennung dieser Lieferbedingungen, auch wenn der Käufer ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Bestellung auf andere Bedingungen hingewiesen hat.
2. Mangels anderer Abrede gelten für die Lieferung von Maschinen und Zubehör die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen“, für Montagearbeiten die „Montage-Bedingungen“ und die bei Leistungserbringung gültigen Preislisten von MIKRON.
3. Für Produkte und Leistung in den Serviceebenen „Product Support“ und „Business Support“ gelten die entsprechenden Zusatzverträge. Diese gehen den vorliegenden Lieferbedingungen vor.
4. Wir weisen darauf hin, dass die Vertragsbedingungen, einschließlich die vorliegenden, auf der Mikron Holding Homepage unter [www.mikron.com](http://www.mikron.com) zur Verfügung stehen.

## II. Vertragsabschluss

1. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind erst dann rechtswirksam, wenn sie bei der Gegenpartei eingetroffen sind. Die schriftlichen Vereinbarungen sind für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen allein verbindlich und ersetzen alle Zusagen, welche sonst wie hinsichtlich dieser Ersatzteile gemacht wurden. Offerten sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich bezeichnet wurden.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des Bestellers, sind in keinem Fall als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bzgl. der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## III. Umfang der Lieferung

1. Die Lieferungen und Leistungen von MIKRON sind im Angebot definiert und abschliessend aufgeführt.
2. Auslieferungen erfolgen nur während der Geschäftszeiten von MIKRON. Teillieferungen sind zulässig.
3. MIKRON ist ermächtigt, technische Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Leistungsminderung oder Preiserhöhungen bewirken.
4. Eventuelle Anfragen des Käufers nach Änderungen und/oder Variationen sind schriftlich zu stellen. MIKRON behält sich das Recht vor, die Anfragen des Käufers nach einer Überprüfung der Realisierbarkeit der Änderungen und/oder Variationen zu akzeptieren. Die für die Änderungen und/oder Variationen notwendigen Kosten und Aufträge hat ausschließlich der Käufer zu tragen. Die Parteien legen den neuen Montagetermin unter Berücksichtigung der zur Realisierung von Änderungen und/oder Variationen erforderlichen Zeiten fest.

## IV. Spezialersatzteile, Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorschriften

1. Alle Ersatzteile von MIKRON entsprechen den anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union. Bei Lieferungen ausserhalb des EU-Raumes oder von Spezialersatzteilen hat der Käufer MIKRON spätestens mit der Bestellung schriftlich auf die bei abweichenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Rechtzeitig angemeldete Änderungswünsche führt MIKRON auf Kosten und Risiko des Kunden aus, soweit die Betriebssicherheit gewahrt bleibt.
2. Unterlässt es der Käufer, MIKRON auf die bei ihm geltenden anderen Vorschriften und Normen oder die Notwendigkeit der Lieferung von Spezialersatzteilen aufmerksam zu machen oder macht er bei der Bestellung falsche Angaben, so hat der Käufer die Kosten für allfällige durch MIKRON vorzunehmende Anpassungsarbeiten, Nachlieferungen und andere Korrekturmassnahmen zu übernehmen. Lässt der Käufer Anpassungen durch Dritte vornehmen, so erlöschen Haftung und Garantie von MIKRON. Auf jeden Fall haftet Mikron nicht für Konformitätsmängel, die der Käufer im Moment des Vertragsabschlusses bereits kannte oder nicht ignorieren konnte.

## V. Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden alle Leistungen von MIKRON zu den Ansätzen gemäß den dafür bei MIKRON zum Zeitpunkt des Versandes geltenden Preisen in Rechnung gestellt.
2. Sofern keine Vereinbarung betreffend die anwendbare INCOTERM-Klausel (Ausgabe 2000) getroffen wurde, verstehen sich alle Preise ohne Verpackung, ohne Mehrwertsteuer, lieferbar rein netto ab Werk sowie ohne Montage- und Nebenkosten aller Art. Der Käufer trägt die Versicherungs- und Verpackungskosten, Zölle, Steuern, Abgaben aller Art, soweit sie ausserhalb des Herstellerlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden; gegebenenfalls hat er sie gegen entsprechenden Nachweis MIKRON zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
3. Sofern nichts anderes vereinbart und in der Auftragsbestätigung entsprechend festgelegt wird, gehen sämtliche Spesen im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten, Wechselstempel usw. zu Lasten des Käufers.
4. Der Kaufpreis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, vom Käufer spätestens bei Meldung der Versandbereitschaft durch MIKRON, ohne jeden Abzug am Sitz von MIKRON in der dort geltenden Lokalwährung zu leisten.
5. Bei Teillieferungen werden entsprechend der Versandbereitschaft zur Teilzahlungen fällig.
6. Wurde keine Vorauszahlung geleistet, so gerät der Käufer nach Ablauf von 10 Tagen seit Versand der Ware ohne weitere Mahnung in Verzug. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, hat er einen Zins in banküblicher Höhe, zuzüglich drei

Prozentpunkte vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an, zu entrichten. MIKRON ist ferner bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit.

7. Wird eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers bekannt oder sollten andere schädigende Elemente egal welcher Natur zu seinen Lasten bekannt werden, kann MIKRON ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller erhaltene Anzahlungen als Ausgleich bereits erbrachter Leistungen oder teilweise erbrachter Leistungen einbehalten, unter Vorbehalt des Schadensersatzanspruches bei eventuell erlittenen Schäden.
8. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung allfälliger von MIKRON bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind ebenso ausgeschlossen wie die Geltendmachung von Retentionsrechten an oder im Zusammenhang mit der Lieferung.
9. Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst und sind kein Reuegeld, dessen Hinterlassung den Käufer zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.
10. Kommt der Käufer in Kreditgeschäften seinen Ratenzahlungen gemäss den vereinbarten Fälligkeitsfristen nicht nach, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

## VI. Gefahrenübergang, Versicherung, Annahme

1. Die Lieferungen erfolgen gemäss der vereinbarten INCOTERM-Klauseln (Ausgabe 2000). Sofern nichts vereinbart, geht die Gefahr für den Kaufgegenstand mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die MIKRON nicht zu verantworten hat, verzögert wird.
2. Vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an hat der Käufer die Lieferung zu versichern und sie werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers von MIKRON gelagert.
3. Angelieferte Gegenstände sind vom Käufer unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen. Der Käufer hat die Verpackung nach Eintreffen am Bestimmungsort zu prüfen, Beweise sicherzustellen und MIKRON erkennbare Mängel umgehend schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung hinsichtlich Zustand wie auch Vollständigkeit als genehmigt.
4. Weist die Verpackung Beschädigungen auf, so hat der Käufer alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um drohende weitere Schäden am Liefergegenstand abzuwehren bzw. bereits eingetretene Schäden zu begrenzen. Der Verlust oder der Verderb der Waren nach dem Gefahrenübergang an den Käufer befreit ihn nicht von der Bezahlung des Preises.

## VII. Lieferzeit

1. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt keinesfalls vor Erbringung sämtlicher Genehmigungen, Bewilligungen und Freigaben, dem vollständigen Eingang der für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Angaben und Unterlagen des Käufers, (insbesondere technische Spezifikationen, Anschlusswerte usw.) und jedenfalls nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Beibringung einer vertragsgemässen Zahlungsabsicherung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Meldung der Abnahme- oder Versandbereitschaft erfolgt ist.
3. An die Einhaltung der Lieferfrist ist MIKRON nur insoweit gebunden, wenn der Käufer allen Verpflichtungen aus mit MIKRON abgeschlossenen Verträgen nachgekommen ist. Verspätet sich der Käufer mit seinen Verpflichtungen, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert. Bei nicht erfolgter Bezahlung behält Mikron sich das Recht vor, solange nicht mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes fortzufahren, bis die geschuldete Summe nicht vollständig entrichtet wurde, oder den Vertrag aufzulösen und vom Käufer erhaltene Anzahlungen als Ausgleich bereits erbrachter Leistungen oder teilweise erbrachter Leistungen einzubehalten, unter Vorbehalt des Schadensersatzanspruches bei eventuell erlittenen Schäden.
4. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse auftreten bzw. Hindernisse, die nichts mit dem Willen von MIKRON zu tun haben, ungeachtet, ob sie bei MIKRON oder beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Elementarschäden im Betrieb, behördliche Massnahmen, Behinderung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr usw. Die daraus entstandenen Folgen und Kosten werden aufgeteilt und zwar proportional zu dem von jeder Partei erlittenen Schaden. Beginn und Ende der Hindernisse werden von MIKRON in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.
5. Bei verspäteter Lieferung hat der Käufer grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung des Vertrages. Wird die Verspätung aufgrund einer schweren Schuld durch MIKRON verursacht, so ist der Käufer berechtigt, auf den verspätet gelieferten Teilen Ersatz des unmittelbaren Schadens (unter Ausschluss weiterer unmittelbarer oder Folgeschäden) zu verlangen. Er trägt für jede volle Woche der Verzögerung 0,25%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäss geliefert wurde. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
6. Keine Verzugsentschädigung ist geschuldet für verspätete Lieferungen von Fremdlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben wurden.
7. Wird der Versand aus vom Käufer zu vertretenden Umständen verzögert, so hat der Käufer dennoch die vom ursprünglichen Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. MIKRON ist dann zur Einlagerung des Liefergegenstandes berechtigt und kann mindestens 0,5% des Verkaufspreises pro Monat als Kosten der Einlagerung in Rechnung stellen. Zur Geltendmachung von nachweislich höheren Kosten ist MIKRON berechtigt.
8. Bei jedem Verzug des Käufers mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten ist MIKRON über die Ansprüche nach Ziff. VII.7 hinaus berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder den Käufer mit angemessener verlängerter

Frist zu beliefern und/oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des durch die Nichterfüllung erlittenen Schadens zu verlangen. Als Schaden gilt ein Betrag von 20% des Auftragswertes, vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Schadens. Der Schaden wird mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Diese Regelung gilt auch im Falle des Widerrufs eines bereits in Fertigung befindlichen Lieferauftrages.

## VIII. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- Die Gewährleistung gemäss Ziff. VIII. 6 setzt die Montage der Ersatzteile durch MIKRON oder durch von MIKRON zugelassene Monteure sowie die sofortige schriftliche Mängelanzeige an MIKRON voraus.
- Unterlässt der Besteller die sofortige schriftliche Anzeige, so gelten die von MIKRON durchgeführten Arbeiten und/oder gelieferten Teile als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate oder 2.500 Betriebsstunden. Sie beginnt mit der Meldung der Versandbereitschaft durch MIKRON:
  - der Maschine, die Gegenstand des primären Kaufvertrages ist, oder
  - der Preise für die Ersatzteile, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist der Maschine zu liefern sind, die Gegenstand des primären Kaufvertrages ist.Auf jeden Fall läuft der Gewährleistungszeitraum spätestens ab dem Datum, an dem der Liefergegenstand beim Käufer eingeht. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die MIKRON nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist auf jeden Fall spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- Für ersetzte oder ausgebesserte Teile beginnt der Gewährleistungszeitraum neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, sofern die restliche Gewährleistungsfrist nicht länger andauert.
- Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Käufer oder Dritte die Ersatzteile unzulässig bzw. unsachgemäss einbauen, bedienen, abändern oder Reparaturen vornehmen oder MIKRON keine Gelegenheit geben, den Schaden selbst zu beheben. Zudem hat der Käufer dafür zu sorgen, dass der Schaden sich nicht weiter vergrössert.
- MIKRON verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers, Ersatzteile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen.
- Eine besondere Zweckeignung oder die Zusage einer bestimmten Leistungsfähigkeit besteht nur, sofern vertraglich und ausdrücklich und direkt eine solche zugesichert wurde und diese im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs der Maschinen und des Zubehörs liegt. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Käufer ausschliesslich Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch MIKRON. Hierzu hat der Käufer MIKRON die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- oder Sicherheitsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von MIKRON oder seinen Unterlieferanten ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die MIKRON nicht zu vertreten hat.
- Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben werden, übernimmt MIKRON die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- Der Vertrag und die Formel „Ausweitung der Garantie auf 24 Monate“ schließen in der Garantie nicht die Teile ein, die einem normalen Verschleiß ausgesetzt sind wie z.B. Kurvenrollen, Zahnriemen, Spannbacken, Spannzangen. Diese sind als reines Beispiel aufgeführt und stellen keinerlei Begrenzung dar. Der Gewährleistungszeitraum für die Spindeln ist und bleibt auf jeden Fall 12 Monate oder 2.500 Betriebsstunden und läuft ab der Mitteilung durch Mikron, dass die Maschine - Gegenstand des primären Kaufvertrages - versandbereit ist und beginnt auf jeden Fall innerhalb und spätestens am Empfangsdatum der Maschine durch den Kunden.

## IX. Abschliessende Ersatzregelungen

- Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde sie gestellt werden, sind in diesen „Ersatzteillieferbedingungen“ abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Auflösung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden aller Art, die nicht direkt am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.
- Dieser Haftungsausschluss gilt auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsrecht bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nicht gehaftet wird. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MIKRON.

## X. Nichterfüllung durch MIKRON

- Vor Gefahrenübergang kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn MIKRON die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird und der Käufer deswegen ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung des gesamten Lieferanteils dieser Produkte hat. Ist dies nicht der Fall, kann der Besteller beantragen die Gegenleistung anteilig zu mindern und hat Mikron hierzu den Beweis des effektiv erlittenen Schadens zu erbringen.
- Ist MIKRON im Lieferverzug und hat der Käufer ihr nach Ablauf der Lieferfrist Nachfristen von mindestens 14 Wochen gesetzt, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er bei fruchtlosem Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne, und wird auch die letzte Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Leistung überhaupt

nicht erbringt. Erbringt der Liefergegenstand hingegen im wesentlichen die vereinbarte Leistung, so ist MIKRON ausschliesslich zu einer entsprechenden Schadenersatzleistung in der Höhe von maximal 10 Prozent des vertraglich vereinbarten Preises für den betroffenen Liefergegenstand verpflichtet.

- Im Falle eines Rücktritts des Käufers hat dieser Anspruch auf Ersatz desjenigen direkten Schadens, welcher ihm nachweislich unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht durch vorgenommene Ersatzbeschaffungen entsteht. Hat MIKRON den Rücktritt nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet, so bleiben weitere Ersatzansprüche ausgeschlossen.

## XI. Software

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur ausschliesslichen Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MIKRON zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben bei MIKRON bzw. beim Softwarelieferanten.

## XII. Gültigkeitsklausel

- Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, oder diese Bedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden beide Parteien bemüht sein, eine andere, den Zielen der Bedingungen nahe kommende Regelung einvernehmlich zu finden.

## XIII. Gerichtsstand

- Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- Anwendbar ist das Schweizerische Recht. Gerichtsstand ist Lugano.

MIKRON SA AGNO  
Sistemi di lavorazione  
115 Casella postale  
6903 Lugano 3